

Hinweise auf Rechtsweg Schlichtungs- und Ombudsstelle

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen kann der Anleger unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Tel.: 069 2388-1907, Fax: 069 2388-1919
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Internet:

<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle.html>

Merkblatt:

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle_merkblatt.pdf?__blob=publicationFile

Bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches stehen, steht den Anlegern zudem ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren, eingerichtet bei der 'Ombudsstelle für Sachwerte und Investitionsvermögen e.V.', zur Verfügung. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle regelt die Verfahrensordnung der 'Ombudsstelle für Sachwerte und Investitionsvermögen e.V.'. Ein Merkblatt sowie die Verfahrensordnung sind bei der Ombudsstelle erhältlich:

Ombudsstelle für Sachwerte und
Investitionsvermögen e.V.
Postfach 640222
10048 Berlin
Tel.: 030 257 616 90, Fax: 030 257 616
91 E-Mail: info@ombudsstelle.de Internet:
www.ombudsstelle.de

Beschwerden sind jeweils schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung von Kopien der zum Verständnis der Beschwerde notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Schlichtungsstelle einzureichen. Der Anleger hat dabei zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder per Fax eingereicht werden; eventuell erforderliche Unterlagen sind dann per Post nachzureichen. Der Anleger kann sich im Verfahren vertreten lassen.